



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Heinz-Werner Jezewski

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzministerium**

### **Kosten des Landesrechnungshofes**

Die Kosten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein beliefen sich im Jahr 2009, ausweislich des Haushaltsplanes, 2009/2010 auf insgesamt 6.519.200 €, also auf ca. 2,30 € pro Einwohner. Der Rechnungshof des Landes Sachsen verursachte im gleichen Zeitraum, wiederum ausweislich des Haushaltsplanes, Kosten in Höhe von 4.891.200 €, also 1,17 € pro Einwohner.

Zum Vergleich: Die Ausgaben des Landes für den Landesrechnungshof im Jahre 2009 liegen erheblich, nämlich um 20%, über den Zuschüssen, die das Land im Jahre 2010 planmäßig für die sechs Landtagsfraktionen aufwenden wird. In Sachsen lagen die Aufwendungen für den LRH im Jahr 2009 um etwa 48% unter den Zuschüssen an die Fraktionen des dortigen Landtages.

Im Land Sachsen gibt es einen Schlüssel Mitarbeiter/Einwohner von 57.136. In Schleswig-Holstein dagegen gibt es für jeweils 34.965 Einwohner eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beim Landesrechnungshof.

Die Kosten pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beliefen sich dabei in Sachsen auf 67.002 €. In Schleswig-Holstein fallen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hingegen 80.484 € an. Das sind Mehrkosten in Höhe von 20,1% Sachsen.

1. Wo liegen die Gründe für die im Vergleich zu Sachsen eklatant höheren Kosten, die der hiesige LRH verursacht?
2. In welchen Bereichen, außer dem oben genannten Personalbereich, entstehen diese Mehrkosten in Schleswig-Holstein?
3. Will die Landesregierung diese höheren Kosten (83% mehr als der LRH Sachsen) strukturell auf ein erträgliches Maß zurückführen, und wenn ja wie soll das geschehen?

Vorbemerkung:

Der Landesrechnungshof (LRH) gehört nicht zum Verantwortungsbereich der Landesregierung, sondern ist gemäß § 1 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein „eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde“. Der LRH kontrolliert das Regierungshandeln.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Landeshaushaltsordnung bedürfen Änderungen des Vorschlages des Landesrechnungshofes durch das Finanzministerium der Zustimmung durch den Präsidenten des Landesrechnungshofes.

Gesetzgeber für den Landeshaushalt mit allen Einzelplänen (inkl. des EP 02) ist der Schleswig-Holsteinische Landtag.

Die Landesregierung beantwortet die Fragen auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen:

Antwort zu Frage 1:

Der in der Vorbemerkung des Abgeordneten genannte Betrag gibt nicht die tatsächlichen Kosten des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen wieder. Der Betrag in Höhe von 4.891.200 € bezieht sich lediglich auf den Anteil des Kapitels 1105 „Staatliche Rechnungsprüfungsämter - Kommunen“ am Einzelplan 11 für den Rechnungshof.

Der Zuschussbedarf für den gesamten Einzelplan 11 beträgt laut Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 tatsächlich insgesamt 17.256.800,00 €. Hiervon sind allerdings 3.394.400,00 € zur Deckung zukünftiger Versorgungslasten vorgesehen, die aufgrund der besonderen Veranschlagung in Sachsen bei einem hilfswisen Vergleich mit dem Zuschussbedarf für den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein nicht zu berücksichtigen sind. Damit liegt der vergleichbare Zuschussbedarf des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen mit 13.862.400,00 € um das 2,8-fache höher als irrtümlich in der Fragestellung angenommen.

Antwort zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.